

**Fünfte Durchführungsbestimmung*
zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954.**

**— Besteuerung des Einkommens und Vermögens
der nicht in der Deutschen Demokratischen Republik
ansässigen Steuerpflichtigen —**

Vom 5. April 1954

Die einzelnen Vermögenswerte der Steuerpflichtigen, die ihren Wohnsitz oder ihre Geschäftsleitung nicht in der Deutschen Demokratischen Republik oder dem demokratischen Sektor von Groß-Berlin haben, werden häufig von verschiedenen staatlichen Institutionen verwaltet. Für Zwecke der Besteuerung mußten bisher die verschiedenen Vermögensteile und die aus ihnen bezogenen Einkünfte eines Steuerpflichtigen zusammengefaßt werden. Daraus hat sich ein erheblicher Verwaltungsaufwand ergeben. Um diesen Verwaltungsaufwand zu vermindern, wird es notwendig, die Besteuerung des verwalteten Vermögens zu vereinfachen, ohne daß dabei das Recht des Eigentümers berührt wird, bei Aufhebung der durch die verschiedenen Institutionen durchgeführten Verwaltung eine Veranlagung nach den allgemeinen für die Vermögensteuer und Einkommensteuer geltenden Bestimmungen zu beantragen. Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über den Staatshaushaltsplan 1954 (GBl. S. 205) wird deshalb folgendes bestimmt:

§ 1

Einkommensteuer

- (1) Von den Einkünften aus Vermögenswerten, die
- a) von der Deutschen Investitionsbank,
 - b) von der Deutschen Notenbank,
 - c) von den volkseigenen Grundstücksverwaltungen,
 - d) von den Räten der Städte und Kreise

verwaltet werden, sind vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 3 und 4 25 % als Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) zu entrichten.

(2) Der Besteuerung nach Abs. 1 unterliegen die folgenden Einkünfte:

1. Die inländischen Einkünfte im Sinne des § 49 Ziffern 5 bis 8 des Einkommensteuergesetzes, die von den angeführten Institutionen für beschränkt Steuerpflichtige verwaltet werden.
2. Die Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 Einkommensteuergesetz), die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 Einkommensteuergesetz) und die sonstigen Einkünfte (§ 22 Einkommensteuergesetz), die von den angeführten Institutionen für unbeschränkt Steuerpflichtige, die ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt, ihren Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung nicht im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder des demokratischen Sektors von Groß-Berlin haben, verwaltet werden.

(3) Nicht der Besteuerung nach Abs. 1 unterliegen Einkünfte aus der zeitlichen Überlassung von literarischen, künstlerischen oder gewerblichen Urheberrechten. Sie sind nach den Bestimmungen der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 13. Dezember 1952 zu der Ver-

ordnung über die Selbstberechnung und über die Fälligkeit von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen (GBl. S. 1353) zu besteuern.

(4) Beziehen die von den in Abs. 1 angeführten Institutionen vertretenen Steuerpflichtigen in der Deutschen Demokratischen Republik oder dem demokratischen Sektor von Groß-Berlin Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit, so werden bei der Besteuerung dieser Einkünfte die nach Abs. 1 besteuerten Einkünfte nicht berücksichtigt.

§ 2

Vermögensteuer

(1) Von dem in der Deutschen Demokratischen Republik oder dem demokratischen Sektor von Groß-Berlin zu versteuernden Vermögen, das für Steuerpflichtige, die ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt, ihren Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung nicht innerhalb dieser Gebiete haben,

- a) von der Deutschen Investitionsbank,
- b) von der Deutschen Notenbank,
- c) von den volkseigenen Grundstücksverwaltungen und
- d) von den Räten der Städte und Kreise

verwaltet wird, sind, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 3 und 4, IVrVo als Vermögensteuer zu entrichten.

(2) Das Betriebsvermögen und das land- und forstwirtschaftliche Vermögen sind von der Besteuerung nach Abs. 1 ausgenommen.

(3) Vermögensteile, die der Besteuerung nach Abs. 1 unterliegen, sind bei der Bestimmung des Vermögensteuersatzes für andere Vermögensteile (Betriebsvermögen und land- und forstwirtschaftliche Vermögen) nicht zu berücksichtigen.

§ 3

Besteuerung in Sonderfällen

Die Steuern werden auf Antrag des Steuerpflichtigen nach den allgemein für die Einkommensteuer und Vermögensteuer geltenden Bestimmungen veranlagt, wenn er nachweist, daß die Besteuerung nach Maßgabe der §§ 1 und 2 die Erfüllung seiner Schuldtilgungs- oder Unterhaltungsverpflichtungen im Sinne des Abschnitts I der Richtlinien vom 30. Dezember 1950 zu dem Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs (GBl. 1951 S. 18) verhindert.

§ 4

Besteuerung bei Aufhebung der Verwaltung

(1) Bei Aufhebung der Verwaltung sind auf Antrag des Steuerpflichtigen Veranlagungen nach den allgemein für die Einkommensteuer und Vermögensteuer geltenden Bestimmungen, durchzuführen, wenn die Steuer, die auf Grund dieser Durchführungsbestimmung entrichtet wurde, höher ist als die Steuer, die sich bei einer Veranlagung nach den allgemein geltenden Bestimmungen ergibt.

(2) Nach Aufhebung der Verwaltung ist die nunmehr für die Besteuerung zuständige Unterabteilung Abgaben berechtigt, Veranlagungen nach den allgemein für die Einkommensteuer und Vermögensteuer geltenden Be-

* 4. Durchlb. (GBl. S. 357)